

BetrVG handelt ist wohl auch anzunehmen⁷⁷. Inwieweit daraus folgt, dass der Kern der Arbeitgeberfunktionen im sozialen und personellen Bereich nicht von einer (übergeordneten) institutionalisierten Leitung (etwa der Landesebene einer Partei) ausgeübt werden kann, ist eine spannende Rechtsfrage, die durchaus eine nähere Betrachtung verdient, der aber hier – wie auch im Urteil des ArbG Düsseldorf – nicht weiter nachgegangen werden soll.

Dr. Alexandra Bäcker

2. Chancengleichheit

In dieser Rubrik des Spiegels der Rechtsprechung geht es im Kern um Fragen der chancengleichen Berücksichtigung von politischen Parteien, soweit die öffentliche Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt (§ 5 PartG). Klassiker sind hier etwa die Stadthallenfälle, von denen einer auch vor den **StGH Baden-Württemberg**⁷⁸ getragen wurde. Die NPD hatte bei der Stadt Weinheim beantragt, ihr deren Stadthalle an einem der Novemberwochenenden für einen Bundesparteitag zur Verfügung zu stellen. Dies lehnte die Stadt ab und begründete die Ablehnung damit, die Stadthalle sei bereits vor Eingang des Überlassungsantrages der NPD für andere Veranstaltungen vergeben worden bzw. an einem angefragten Termin wegen eines Feiertages (Allerheiligen) geschlossen. Der in der Folge gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde vom **VG Karlsruhe**⁷⁹ abgelehnt. Dagegen legte die NPD – wiederum erfolglos – Beschwerde vor dem **VerwGH Baden-Württemberg**⁸⁰ ein⁸¹. Die für einen Anordnungsgrund zu fordernde Dringlichkeit sei zwar anzunehmen, aber der Anordnungsanspruch scheitere unter Beachtung des Prioritätsprinzips an der tatsächlichen Verfügbarkeit der Stadthalle. Auf konkret und substantiiert vorgetragene Zweifel am Vorbringen der Stadt zur anderweitigen Belegung und insbesondere zur zeitlichen Reihenfolge der Überlassungsanträge ging der **VerwGH Baden-Württemberg** nur mit

den knappen Worten ein, die seitens der NPD geäußerten Zweifel teile er nicht. Die dagegen gerichtete Anhöhrungsrüge wies der **VerwGH Baden-Württemberg**⁸² ebenfalls zurück. Die NPD rügte unter anderem eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 67 Abs. 1 LVerf. BW), weil das Gericht den Sachvortrag schlicht übergangen und keine weitere Sachverhaltsaufklärung betrieben habe, obwohl dies erforderlich und möglich gewesen wäre. Auch in dieser Beschlussbegründung gab sich das Gericht eher wortkarg und verwies darauf, dass es den Vortrag zur Kenntnis genommen und immerhin – wenn auch knapp – mit einem Satz gewürdigt habe. Für eine weitergehende Sachaufklärung habe es keine Veranlassung gesehen. Der **StGH Baden-Württemberg**⁸³ sah dies anders und erließ die beantragte einstweilige Anordnung. Er hielt es nicht für ausgeschlossen, dass der angegriffene Beschluss des **VerwGH Baden-Württemberg** die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 67 Abs. 1 LVerf. BW verletzt habe und kam bei der für den Erlass der einstweiligen Anordnung vorzunehmenden Folgenabwägung zu dem Ergebnis, dass die Interessen der NPD an der Durchführung ihres Bundesparteitages überwiegen. Letztlich war der NPD auch in der vor dem **StGH Baden-Württemberg**⁸⁴ zeitgleich erhobenen Verfassungsbeschwerde Erfolg beschieden. Nachdem die NPD auf die einstweilige Anordnung des **StGH Baden-Württemberg** hin am ersten Novemberwochenende 2014 in der Stadthalle Weinheim ihren Bundesparteitag durchführen konnte, erstritt sie nunmehr auch die begehrte Feststellung, dass die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes durch den **VerwGH Baden-Württemberg** sie in ihren Grundrechten verletzt hat. Der **StGH** ging in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des **BVerfG** von einem Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses, trotz Erledigung des im Ausgangsverfahren geltend gemachten Anspruchs, in Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße aus. Insbesondere bei sich typischerweise schnell erledigenden Maßnahmen verlangt letztlich die Rechtsschutzgarantie, dass ein effektiver Hauptsacherechtsbehelf zur Verfügung steht. Soll die Möglichkeit einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Versagung von einstweiligem Rechtsschutz nicht gänzlich vereitelt werden, kann – so der

⁷⁷ J. Ipsen, in: ders., Parteiengesetz, 2008, § 3 Rn. 20.

⁷⁸ **StGH Baden-Württemberg**, Urteil vom 23.03.2015 – 1 VB 56/14 (Verfassungsbeschwerde), online veröffentlicht bei juris, und **StGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 30.10.2014 – 1 VB 56/14 (einstweilige Anordnung), online veröffentlicht bei juris.

⁷⁹ **VG Karlsruhe**, Beschluss vom 10.09.2014 – 6 K 1670/14, online veröffentlicht bei juris.

⁸⁰ **VerwGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 16.10.2014 – 1 S 1855/14, online veröffentlicht bei juris.

⁸¹ Zu den Entscheidungsgründen der Vorinstanzen s. schon S. Jürgensen, Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung – Chancengleichheit, in: MIP 2015, S. 160 (161).

⁸² **VerwGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 29.10.2014 – 1 S 2086/14, nicht veröffentlicht.

⁸³ **StGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 30.10.2014 – 1 VB 56/14 (einstweilige Anordnung), online veröffentlicht bei juris.

⁸⁴ **StGH Baden-Württemberg**, Urteil vom 23.03.2015 – 1 VB 56/14 (Verfassungsbeschwerde), online veröffentlicht bei juris.

StGH zu Recht – „in einem Fall wie hier nicht angenommen werden, das Rechtsschutzbedürfnis sei nach Ablauf des Veranstaltungstermins entfallen, zumal der Beschluss des Staatsgerichtshofs über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis auf einer Folgenabwägung beruht und die grundsätzliche Frage, ob der angegriffene Beschluss ihre Grundrechte verletzt, offen gelassen hat“⁸⁵. In der Sache entfaltet der StGH Baden-Württemberg dann überzeugend die in Eilverfahren an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes durch die Gerichte zu stellenden Maßstäbe. Danach verpflichtet die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 67 Abs. 1 LVerf. BW die Gerichte, „bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. [...] Geht es – wie hier oder etwa im Versammlungsrecht – um die Wahrnehmung eines zeitgebundenen Rechts, muss das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren zum Teil Schutzfunktionen übernehmen, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt [...]. Das Maß dessen, was wirkungsvoller Rechtsschutz ist, bestimmt sich entscheidend auch nach dem sachlichen Gehalt des als verletzt behaupteten Rechts. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung haben dem hohen Wert dieser Rechte Rechnung zu tragen“⁸⁶. Danach tritt das Gebot einer zureichenden Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts unter der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes nach § 86 VwGO „lediglich da zurück, wo eine Überprüfung ohne weitere Tatsachenermittlung der Eilbedürftigkeit der Sache geschuldet ist. [...] Gefährdet eine fehlende Sachverhaltsermittlung grundrechtlich geschützte Rechtspositionen und werden diese durch die Verfahrensgestaltung unterlaufen, darf das Verwaltungsgericht nicht davon absehen, seinen Aufklärungspflichten nach § 86 VwGO nachzukommen“, wobei es jedoch nicht jedem geringfügigen und eher

fern liegenden Zweifel nachgehen muss. Der insoweit bestehende Ermessensspielraum ist allerdings dann überschritten, „wenn sich weitere Ermittlungen nach den konkreten Umständen aufdrängen. [...] Die bloße Bezugnahme auf eine behördliche Äußerung genügt jedenfalls dann nicht den Erfordernissen einer von der Garantie effektiven Rechtsschutzes gebotenen Rechtmäßigkeitskontrolle, wenn konkrete und substantielle Umstände vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit der behördlichen Äußerung hervorrufen“⁸⁷. Diesen Maßstäben war der VerwGH Baden-Württemberg nicht gerecht geworden, als er den begründeten, durch konkrete Tatsachen gestützten und deshalb nachvollziehbaren Zweifeln der NPD an dem Vortrag der Stadt nicht weiter nachging, obwohl die seitens der NPD in diesem Zusammenhang mehrfach – außergerichtlich und vor Gericht – aufgeworfenen Fragen von der Stadt nicht beantwortet wurden. Zu Recht stellte der StGH deshalb eine Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LVerf. BW fest.

Auch andere Träger öffentlicher Gewalt, wie etwa die als Anstalten des öffentlichen Rechts organisierten kommunalen Sparkassen, sind bei der Gewährung von Leistungen an den Grundsatz der chancengleichen Berücksichtigung gebunden. In Rechtsstreitigkeiten über das „Ob“ der Eröffnung eines Girokontos als „andere öffentliche Leistung“ i.S.d. § 5 Abs. 1 PartG ist deshalb der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, wie nun auch das **VG Hannover**⁸⁸ in ausdrücklicher Abkehr von einer früheren gegenteiligen Entscheidung⁸⁹ urteilte. Auch der Sache nach sah es einen Anspruch der selbständigen Untergliederung der NPD „Unterbezirk Oberweser“ auf Eröffnung eines Girokontos bei der Sparkasse Hildesheim gegeben. Der Unterbezirk hat einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit anderen politischen Parteien, für die bei der Sparkasse Hildesheim Girokonten geführt werden. Die von der Sparkasse bemühten Gegenargumente rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Die behauptete „örtliche Unzuständigkeit“ für den die Landkreise Hildesheim, Hameln-Pyrmont und Holzminden umfassenden Unterbezirk ändert nichts, da das geographische Tätigkeitsgebiet des Unterbezirks jedenfalls auch im Geschäftsbereich der Sparkasse

⁸⁵ StGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.03.2015 – 1 VB 56/14 (Verfassungsbeschwerde), juris Rn. 37; anders leider das VG Düsseldorf, Urteil vom 28.08.2015 – 1 K 1369/15, juris Rn. 63 ff., dazu schon oben, A. Bäcker, Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung – Grundlagen, in: MIP 2016, S. 130 (139 ff.).

⁸⁶ StGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.03.2015 – 1 VB 56/14 (Verfassungsbeschwerde), juris Rn. 44.

⁸⁷ StGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.03.2015 – 1 VB 56/14 (Verfassungsbeschwerde), juris Rn. 45.

⁸⁸ VG Hannover, Urteil vom 13.05.2015 – 1 A 6549/13, online veröffentlicht bei juris.

⁸⁹ Das VG Hannover, Beschluss vom 29.05.2001 – 1 A 1782/01, in: NJW 2001, S. 3354-3355, hatte den Rechtsstreit auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

liegt⁹⁰, die zudem ihren Sitz in der Kreisstadt des größten der zusammengefassten Landkreise hat. Soweit die Sparkasse vorbringt, der NPD-Unterbezirk habe keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit politischen Parteien, da er keine politische Arbeit in nennenswerten Umfang leiste, ist dies durch die Teilnahme an der Bundestagswahl 2013 mit einem Stimmenanteil von 1,6 % konkret im Wahlkreis Hildesheim schon widerlegt⁹¹ und auch sonst abwegig. Die NPD erfüllt unzweifelhaft die Voraussetzungen des Parteibegriffs (§ 2 PartG) und ist (noch) nicht verboten. An der Parteieigenschaft, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen ist, haben selbstverständlich auch alle Untergliederungen teil, unabhängig von ihrem regionalen Erfolg bzw. Engagement. Die seitens der Sparkasse als notwendig erachtete Vorlage einer eigenen Satzung des Unterbezirks, um ihn als kontofähiges Rechtssubjekt anzuerkennen, steht nicht im Einklang mit den parteiengesetzlichen Wertungen zur eingeschränkten Satzungsautonomie gebietlicher Untergliederungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 PartG), die eine eigene Satzung erlaubt, aber nicht erzwingt⁹². Die Sparkasse muss sich daher mit der Einreichung der für den Unterbezirk geltenden Satzungen des Bundes- und Landesverbandes begnügen. Auch die vorgetragenen Unzumutbarkeitsgesichtspunkte bescherten der Sparkasse nicht die offenkundig so dringend herbeigesehnte Rettung vor der Verpflichtung zur Kontoeröffnung. Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wird nicht deshalb unzumutbar, weil der – inzwischen zudem ehemalige – Unterbezirksvorsitzende vor mehr als zwei Jahren in einem Vier-Augen-Gespräch mit einem Mitarbeiter der Sparkasse über eine schon damals beantragte und abgelehnte Kontoeröffnung äußerte „Ich will ein Konto hier am Marktplatz eröffnen und nicht in irgendeiner dreckigen Filiale der Sparkasse“. Selbst wenn darin eine in den Anwendungsbereich des § 185 StGB fallende ehrverletzende Äußerung gesehen werden könnte, wäre diese jedenfalls als geringfügig einzustufen und zudem nicht dem Unterbezirk zuzurechnen⁹³. Auch darauf, dass die Aufnahme der Geschäftsbeziehung unzumutbar sei, weil in der Vergangenheit vor-

schriftswidrig das Privatkonto einer ehemaligen Vorsitzenden des Unterbezirks Verwendung gefunden hat, konnte sich die Sparkasse nicht berufen. Es verstößt gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB analog), die Verweigerung der Kontoeröffnung auf einen Grund zu stützen, den die Sparkasse selbst unter Verstoß gegen geltendes Recht (genauer: durch die mehrmalige rechtswidrige Verweigerung der Kontoeröffnung) mittelbar herbeigeführt oder zumindest in seinem Fortbestand begünstigt hat, zumal bei einer Kontoeröffnung derlei Verstöße nicht mehr zu erwarten stehen⁹⁴. Selbstverständlich kann der Sparkasse auch nicht der Verweis auf die (vorschriftswidrige) Weiterbenutzung dieses Privatkontos oder eines anderen Privatkontos helfen. Ebenso wenig der auf eine Mitbenutzung des Landesverbandskontos der NPD. Die parteiengesetzlich vorgesehenen Transparenz- und Rechenschaftspflichten für politische Parteien gelten auch für die Untergliederungen, so dass ein eigenes Konto der Untergliederungen nicht nur sachgerecht, sondern auch erforderlich ist⁹⁵. Zudem sind nach Sinn und Zweck des § 5 PartG – neben der Gesamtpartei – auch die jeweiligen regionalen oder lokalen Untergliederungen anspruchsberechtigt⁹⁶.

Anspruchs verpflichtet nach § 5 PartG sind alle Träger öffentlicher Gewalt, nicht aber Private. Die privatwirtschaftlich organisierte Presse trifft auch unter keinem zivilrechtlichen Gesichtspunkt die Verpflichtung, Anzeigen politischer Parteien zu veröffentlichen. Insbesondere unterliegen Presseorgane auch dann keinem Kontrahierungszwang, wenn ihnen eine lokale oder regionale Monopolstellung zukäme. Die privatwirtschaftlich organisierte Presse unterliegt bei der Auswahl der von ihr verbreiteten Nachrichten und Meinungen nicht der Verpflichtung zu Neutralität, wie das **BVerfG**⁹⁷ unterstrich, als es einen Antrag der AfD abgelehnte, die Allgemeiner Anzeiger GmbH und die Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, eine Einladung der AfD zu einem „Bürgerdialog“ über ein „Konzept zur Asyl- und Zuwanderungspolitik“ zu veröffentlichen. Damit bestätigte das **OLG Thüringen**⁹⁸ und des **LG Erfurt**⁹⁹. Die Pressefreiheit schützt auch die politische Tendenz der Presse,

⁹⁰ VG Hannover, Urteil vom 13.05.2015 – 1 A 6549/13, juris Rn. 31 f.

⁹¹ VG Hannover, Urteil vom 13.05.2015 – 1 A 6549/13, juris Rn. 35.

⁹² VG Hannover, Urteil vom 13.05.2015 – 1 A 6549/13, juris Rn. 41; S. *Lenski*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 6 Rn.10; J. *Ipsen*, in: ders., Parteiengesetz, § 6 Rn. 4.

⁹³ VG Hannover, Urteil vom 13.05.2015 – 1 A 6549/13, juris Rn. 42-44.

⁹⁴ VG Hannover, Urteil vom 13.05.2015 – 1 A 6549/13, juris Rn. 46.

⁹⁵ VG Hannover, Urteil vom 13.05.2015 – 1 A 6549/13, juris Rn. 45.

⁹⁶ S. *Augsberg*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, 2009, § 5 Rn. 27.

⁹⁷ BVerfG, Beschluss vom 27.11.2015 – 2 BvQ 43/15, online veröffentlicht bei juris.

die daher auch den Abdruck von Anzeigen und Leserzuschriften einer bestimmten Tendenz verweigern darf. Da politische Wettbewerber – nicht zuletzt aufgrund der Entwicklung der modernen Informationstechnologien – über vielfältige Möglichkeiten der Verbreitung von Informationen verfügen, bedarf es auch bei einer regionalen Monopolstellung keiner Einschränkung der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten verlegerischen Freiheit.

Dr. Alexandra Bäcker

3. Parteienfinanzierung

Das **OVG Berlin-Brandenburg**¹⁰⁰ hatte über einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu entscheiden. Die klageabweisende vorinstanzliche Entscheidung des VG Berlin¹⁰¹ wurde entscheidungstragend damit begründet, dass der Klägerin die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO fehle. Der Regelung des § 20b Abs. 1 PartG DDR¹⁰², die einen generellen Zustimmungsvorbehalt für Verfügungen über Parteivermögen normiert, fehle der tatbestandliche Anknüpfungspunkt für einen etwaigen Drittschutz. § 20b PartG DDR diene der Herstellung der Chancengleichheit der politischen Parteien und der Wiederherstellung der materiellen Vermögenslage. Er sollte verhindern, dass Parteien der ehemaligen DDR – insbesondere in Nachfolge der SED – am demokratischen Willensprozess mit Vermögenswerten teilnehmen, die sie in einem demokratischen Rechtsstaat nie hätten erwerben können¹⁰³. Daher sollten die Vermögenswerte erfasst und sichergestellt und unter treuhänderische Verwaltung gestellt werden. Die unrechtmäßig erlangten Vermögenswerte wurden den Parteien entzogen und nach Möglichkeit den früheren Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zurückgegeben oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Um dies zu gewährleisten und unter Kontrolle

zu halten wurde der Zustimmungsvorbehalt normiert. Diesem Schutzzweck dient nach Auffassung des OVG die Berücksichtigung privater Interessen Dritter gerade nicht¹⁰⁴. Der Norm komme keine drittschützende Wirkung zu. Für die Berücksichtigung qualifizierter und individualisierender Umstände des Einzelfalles sei kein Raum.

Das **OVG Berlin-Brandenburg**¹⁰⁵ hatte sich mit der Rücknahme von Bewilligungsbescheiden über die Gewährung staatlicher Parteienfinanzierung an die FDP im Zusammenhang mit rechtswidrigen Spenden des damaligen nordrhein-westfälischen FDP-Landesvorsitzenden Jürgen W. Möllemann zu beschäftigen. Das OVG entschied nach Zurückverweisung im Revisionsverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht¹⁰⁶ erneut.

In der Vorinstanz hatte sich das VG Berlin¹⁰⁷ bereits intensiv und richtungweisend mit der damaligen Spendenpraxis der FDP auseinandergesetzt. Zur Erinnerung: Die Bundestagsverwaltung erließ im Juli 2009 einen Strafbescheid gegen die FDP in Höhe von 3.463.148,79 Mio. Euro. Im Zeitraum von 1996 bis 2002 hatte der nordrhein-westfälische Landesverband der FDP von Herrn Möllemann herrührende Bar- und Sachspenden angenommen bzw. es unterlassen, die Spenden im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Für die streitbefangenen Sachverhalte findet die Rechtslage des Parteiengesetzes 1994, geändert durch das Siebte Änderungsgesetz 1999, Anwendung. Zwischen den Parteien war streitig, ob die Partei Spenden rechtswidrig erlangt hat (§§ 23a Abs. 2, 25 Abs. 1 und 3 PartG 1994). Bei den Beträgen handelte es sich zweifellos um Spenden. Diese musste die Partei erlangt, d.h. sie angenommen haben. Objektiv setzt die Spendenannahme voraus, dass die Spende in die Verfügungsbefugnis eines – aufgrund des Organisationsrechts der Partei oder infolge parteiinterner Bestellung – für die Parteifinanzien Verantwortlichen und Zeichnungsberechtigten gelangt. Subjektiv verlangt die Annahme den Willen, die Spende als solche, nämlich als Zuwendung für Par-

⁹⁸ OLG Jena, Beschluss vom 26.11.2015 – 2 W 578/15, nicht veröffentlicht.

⁹⁹ LG Erfurt, Beschluss vom 19.11.2015 – 3 O 1379/15, nicht veröffentlicht.

¹⁰⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.04.2015 – 3 N 6.14, 3 L 38.15, online veröffentlicht bei juris.

¹⁰¹ VG Berlin, Urteil vom 21.11.2013 – 29 K 65.12, nicht veröffentlicht.

¹⁰² § 20 b PartG (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger vornehmen.

¹⁰³ BVerwG, Urteil vom 11.03.1993 – 7 C 15/92 = BVerwGE 92, 196-207.

¹⁰⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.04.2015 – 3 N 6.14, 3 L 38.15, juris Rn. 7 ff. Siehe zum Schutzzweck der Norm auch OVG Berlin, Beschluss vom 29.04.1994 – 3 S 22.93, in: ZIP 1994, 991-993.

¹⁰⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.12.2014 – 3 B 16.13, online veröffentlicht bei juris.

¹⁰⁶ BVerwG, Urteil vom 25.04.2013 – 6 C 5.12 = BVerwGE 146, 224-254. Siehe auch *H. Merten*, Spiegel der Rechtsprechung – Parteienfinanzierung, in: MIP 2014, S. 201.

¹⁰⁷ VG Berlin, Urteil vom 08.12.2009 – 2 K 126.09, online veröffentlicht bei juris. Siehe *H. Merten*, Spiegel der Rechtsprechung – Parteienfinanzierung, MIP 2011, S. 174 ff.